

Anhang 1

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Sport
im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele der Module
 - § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Besondere Bestimmungen für das Berufsfeldpraktikum im Fach Sport
 - § 9 Bachelor-Arbeit
 - § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 11 In Kraft treten
- Anlage: Studienplan

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und den Prüfungen im Studienfach Sport im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2**Besondere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Einschreibung zum Studium im Teilstudiengang Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer durch die Universität organisierten Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Ordnung für die Eignungsprüfung für das Fach Sport in den Bachelor-Studiengängen mit der Lehramtsoption Berufskolleg, Grundschule, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 3**Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

- (1) Ziel des wissenschaftlichen Studiums im Bachelor-Studiengang Sport mit der Lehramtsoption Grundschulen ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen, die eine Tätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen. Dies gilt für den Bereich des Gesundheitswesens, für die Beschäftigung in Sportvereinen und Sportverbänden, in Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung, in der Wirtschaft, in den Medien und in der sportwissenschaftlichen Forschung. Entsprechend soll der Bachelor-Studiengang Sport mit der Lehramtsoption Grundschule zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

Gleichzeitig soll der erfolgreiche Studienabschluss in der Sportwissenschaft auch für die Aufnahme der Masterausbildung im Lehramt Grundschule qualifizieren.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Sportwissenschaft – in Theorie und Praxis – beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken sowie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Mas-

terausbildung im Lehramt Grundschulen notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Teilstudiengang Sport im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Grundschulen umfasst insgesamt acht Module. (vgl. Anlage 1 und 2). Diese gliedern sich in drei sportwissenschaftliche Grundlagenmodule, ein Vertiefungsmodul, drei sport- und bewegungspraktische Module, die zugleich in einen Kenntnisse vermittelnden Theorierahmen eingebunden sind, sowie einem optional zu studierenden berufsfeldbezogenen Modul.
- (5) Die drei Grundlagenmodule gliedern sich in ein pädagogisch-bewegungstheoretisches (Modul A), ein medizinisch orientiertes (Modul B) und ein bewegungs- und trainingswissenschaftlich orientiertes Modul (Modul C).

Im Modul A eignen sich die Studierenden ein (Grundlagen-)Verständnis für einen historisch, sozialwissenschaftlichen und anthropologisch fundierten pädagogischen Umgang mit (den Phänomenen) Bewegung, Spiel und Sport an. Sie erlangen Wissen zum Verständnis, zur Bewertung und berufsfeldspezifische Umsetzung grundlegender Informationen aus dem Bereich der Sportdidaktik. Sie verfügen über Fähigkeiten, ein selbstbewusstes und sozial orientiertes Handeln in Bewegung, Spiel und Sport zu fördern, insbesondere über Selbständigkeit, Eigeninitiative, Situationsreflexion und Teamarbeit sowie zur Kommunikation und Verständigung, kennen verschiedene Möglichkeiten und haben ein Verständnis über Planungskompetenzen von Bildungsveranstaltungen zu Bewegungsarrangements und können sie einsetzen und haben eine Übersicht und ein Verständnis über Gestaltungskompetenzen von Bildungsveranstaltungen zu Bewegungsarrangements und können sie einsetzen.

Im Modul B entwickeln die Studierenden die Fähigkeit zur theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Fragestellungen hinsichtlich Bewegung, Sport und Gesundheit. Sie erwerben ein physiologische und anatomisches Grundlagenwissen, das für das motorische Lernen notwendig ist. Sie kennen unterschiedliche Zugänge zum Erwerb von motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, verfügen über die Kompetenz zur Diagnose motorischer Fähigkeiten und können Vermittlungs- und Anwendungsformen für die unterschiedlich ausgeprägten Fähigkeiten einordnen.

Im Modul C erlangen die Studierenden die Fähigkeit zum Verständnis, zur Bewertung und zur berufsfeldspezifischen Umsetzung grundlegender Informationen aus den Bereichen der Bewegungs- und Trainingslehre

- (6) In den sport- und bewegungspraktischen Modulen (Module F, G, H) erarbeiten die Studierenden den Zusammenhang grundlegender Thematisierungen von Bewegung und Bewältigung von Bewegungsproblemen bzw. Habitusformen wie Spielen, Gestalten und Varianten im Sinne von sportartenübergreifenden bzw. sportunabhängigen Bewegungsaktivitäten bei Kindern, die jeweils mit der entsprechenden Theorie der Bewegungs- und Sportpraxis reflektiert werden sollen. Die Studierenden erwerben grundlegende Kompetenzen (Gestaltungskompetenz, Leistungskompetenz und Handlungskompetenz) zur Vermittlung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten. Die Theorie der Praxismodule F-H wird praxisbegleitend vermittelt.
- (7) Das Vertiefungsmodul D dient der Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Problemstellungen und Themen zu kindlichen Modernisierungsprozessen auf theoretisches als auch praktischer Ebene.
- (8) Im optional zu studierenden Modul Berufsfeldpraktikum (BFP) sollen den Studierenden exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Organisationen und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die praktische Tätigkeiten und die Organisation in sport-/bewegungs- und gesundheitswissenschaftlichen Anwendungs- bzw. Forschungsfeldern erworben werden. Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Sie erlernen berufsfeldbezogene Organisationsfähigkeit, realistische Zeit- und Arbeitsplanung sowie Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement und verbessern ihre Kooperationsfähigkeit. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Erschließung und kritischen Sichtung von Anwendungs- und Berufsfeldern. Des Weiteren entwickeln sie ein professionelles Selbstkonzept. Die Durchführung des Berufsfeldpraktikums wird durch Ordnung für Berufsfeldpraktika für das Fach Sport in den Bachelor-Studiengängen mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen geregelt.
- (9) Die acht Module stellen jeweils inhaltlich zusammenhängende und in sich abgeschlossene Lehreinheiten dar, die innerhalb von einem bzw. zwei Semestern studiert und abgeschlossen werden können. Sie führen je zu spezifischen Kompetenzen und Qualifikationen, die in einzelnen Modulprüfungen am Ende eines Moduls bzw. in begleitenden Prüfungen innerhalb eines Moduls nachzuweisen sind.

§ 4

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring

(1) Im Bachelor-Studiengang Sport mit der Lehramts-option Grundschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projekt
- Exkursion
- Sportpraktische Übungen

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien sind Veranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

Praktika eignen sich dazu die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen eignen sich dazu, grundlegende didaktische/ methodische Erfahrungen und Kenntnisse für die Planung, Organisation und Durchführung von Sportfreizeiten zu vermitteln. Den Studierenden kann dabei eine Sportart bzw. ein Sportbereich näher gebracht werden. Des Weiteren ermöglichen sie im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wis-

senschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Sportpraktische Übungen beinhalten die Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche und dienen der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auch durch eigene praktische Tätigkeit der Studenten erworben werden.

(2) In Seminaren, Praktika, Exkursionen und sportpraktischen Übungen sind zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung sowie die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden erforderlich.

(3) Die Studierenden können bei Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Grundschulen *nicht*, wie in § 6 Absatz (1) der gemeinsamen Rahmenprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramts-option Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Grundschulen angegeben, die Fakultät Bildungswissenschaften für das Mentoring-Programm auswählen. Dies ist nur in Verbindung mit der Einschreibung in das Unterrichtsfach Sport möglich, welches der Fakultät für Bildungswissenschaften zugeordnet ist. Die Organisation, Verantwortung und Betreuung des Mentoring-Programms im Unterrichtsfach Sport liegt jedoch allein in der Verantwortlichkeit des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften.

Ziel des Mentoring-Systems des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften ist es, durch eine umfassende, bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden ein verbessertes Selbstmanagement und eine höhere Studienzufriedenheit zu bewirken.

Das Mentoring-System gliedert sich analog zum Studienverlauf der Bachelor-Studiengänge mit sechs Semestern Regelstudienzeit in drei Phasen: die Studieneingangsphase, die Phase des Studienverlaufs und die Studienabschlussphase

Für die Studierenden, die sich zur Teilnahme am Mentoring im Fach Sport entschieden haben, ist das Mentoring verpflichtend.

§ 5

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Studienfach Sport im Bachelor-Studiengang mit der Lehramts-option Grundschulen gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 6

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Die Zulassung zur Modulprüfung/ Studienleistungen im Modul F1 setzt die erfolgreiche Absolvierung eines DLRG-Silber Abzeichens voraus. Die Zulassung zur 1. Modulprüfung/ Studienleistung in den fachpraktischen Modulen setzt eine erfolgreiche Teilnahme an einem 16-stündigen Erste Hilfe Kurs voraus.
- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die Einschreibung innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist und Form voraus (Ausschlussfrist). Die Einschreibung zur Veranstaltung ist zugleich die Anmeldung zur Modulprüfung im Sinne des § 17 Abs. 4 der gemeinsamen Prüfungsordnung.“
- (3) Jedes Modul wird i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten und muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss in demselben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs mit Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen erworben wurde, nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach vorheriger Rücksprache mit der oder dem zuständigen Modulbeauftragten im Fach Sport, der oder dem Studierenden auf Antrag ermöglichen, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsformen sind die Bachelor-Arbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:
 1. Mündliche Prüfung (Abs. 3)
 2. Klausurarbeiten (Abs. 4)
 3. Referat (Abs. 5)
 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
 6. Fachpraktische Prüfung (Abs. 8)
 7. Projektarbeit (Abs. 9)
 8. Erfolgreiche Teilnahme (Abs.10)
 9. Protokoll (Abs. 11)
- (2) Neben den Modul- und Moduleilprüfungen sind im Fach Sport weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvorausset-

zungen zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

- (3) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung mündlicher Prüfungen für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen sind in § 18 RPO geregelt. Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Sport beträgt als Einzelprüfung 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu erweitern.
- (4) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung von Klausurarbeiten für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen sind in § 19 RPO geregelt. Eine Klausur im Fach Sport hat in der Regel einen Umfang von 90 Minuten. Werden in einer Klausur mehrere Veranstaltungen geprüft, kann die Klausurzeit entsprechend verlängert werden. Eine Klausur kann eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung sein.

Zur Bewertung der Klausur im Fach Sport werden die inhaltlichen (Fachkenntnis) sowie die formalen (Lesbarkeit, Ausdrucksfähigkeit, Rechtschreibfähigkeit) Kenntnisse mit einbezogen.

- (5) Für Referate hat der Prüfungsausschuss nach § 20 (2) der RPO für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen folgende allgemeine Bestimmungen festgelegt:

Ein Referat umfasst

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Ein Referat kann eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung sein. Ob ein Referat in die Benotung mit eingeht, wird vom Prüfer oder von der Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben. (vgl. § 20 (2) RPO)

Über die Dauer des Referats erfolgt eine Vorbesprechung mit dem Prüfer oder mit der Prüferin. Ein Referat wird in der Regel kombiniert mit einem Handout für die Zuhörer. Das Handout muss die wesentlichen Informationen des Referats enthalten und muss für alle Zuhörer zugänglich sein. (vgl. § 20 RPO)

Kriterien für Referate:

- Freies Sprechen
- Mediale Präsentation
- Literaturangaben auf dem Handout etc.

- (6) Für Hausarbeiten hat der Prüfungsausschuss nach § 20 (2) RPO für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen folgende allgemeine Bestimmungen festgelegt:

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Informationen zu Thema, Literatur, Umfang der Arbeit erhalten die Teilnehmer mittels Absprache mit dem Prüfer oder mit der Prüferin.

In die Bewertung gehen folgende Kriterien mit ein:

- Fachliche Kompetenz (Wissensgehalt)
- Ausreichende Recherche der Literatur (möglichst neueren Datums)
- Formale Kriterien: Gliederung, Layout, Zeichnisse, Ausdruck, Rechtschreibung etc.

Die näheren Bestimmungen für Hausarbeiten werden durch den Prüfer und die Prüferin festgelegt. (vgl. § 20 (2) RPO)

Eine Hausarbeit kann eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung sein. Sofern es sich um eine Studienleistung handelt, wird diese in Form eines Essays (ca. 2 Seiten) eingereicht. Ob eine Hausarbeit in die Benotung mit eingeht, wird vom Prüfer oder von der Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben. (vgl. § 20 (2) RPO)

- (7) Die allgemeinen Bestimmungen zur Portfolioprüfung sind § 20 (1) RPO zu entnehmen. Für eine optionale mündliche Ergänzungsprüfung hat der Prüfungsausschuss einen Zeitrahmen von 15-30 Minuten festgelegt.

- (8) Eine fachpraktische Prüfung besteht immer aus zwei Anteilen – Klausur oder mündl. Prüfung und sportpraktischer Prüfung.

Die Klausur hat einen Umfang von 90 Minuten, die alternative mündl. Prüfung besitzt eine Dauer von ca. 20 min. Beide Prüfungsformen behandeln Themen der jeweiligen Veranstaltung. Der sportpraktische Prüfungsteil findet in der Regel zum letzten Veranstaltungstermin des Semesters statt. Die Inhalte der Prüfung sowie kurzfristige Änderungen der Prüfungsanteile werden durch den Prüfer oder die Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben. Eine fachpraktische Prüfung wird benotet. Der Prüfling erfährt seine Teilnote in der Praxis unmittelbar nach der Prüfung.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Prüfungsanteile Klausur oder mündl. Prüfung und sportpraktische Prüfung (Rundung entsprechend der RPO)

Die näheren Bestimmungen für den fachpraktischen Anteil der Prüfung werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

- (9) Eine Projektarbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,

- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse in einem mündlichen Vortrag von in der Regel 20 Minuten,

- die Projektabschlussnahme.

Die näheren Bestimmungen für die Projektarbeit werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

- (10) Die erfolgreiche Teilnahme ist keine Prüfungsleistung, sondern dient als Studienleistung der Prüfungsvorbereitung und individuellen Lernstandskontrolle. Prozessbegleitend oder punktuell zum Abschluss des Kurses muss der Teilnehmer vorgegebene Mindestanforderung (praktisch und theoretisch) erbringen, die über den Erfolg der Teilnahme bestimmt. Es werden keine Noten erteilt, sondern es wird lediglich ein Bestehen der Mindestanforderungen bestätigt. Die Vorgaben für die Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

- (11) Ein Protokoll ist eine Studienleistung. Ob ein Protokoll in die Benotung mit eingeht, wird vom Prüfer oder von der Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben. (vgl. § 20 (2) RPO)

Ein Protokoll informiert sachlich, knapp und präzise über eine Veranstaltung. Es kann in Form eines Verlaufs-, Ergebnis oder Stundenprotokolls gefordert werden. Die näheren Bestimmungen zu den Protokollen werden durch den Prüfer oder die Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben.

- (12) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelor-Arbeit etc.) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

- (13) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

- (14) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Bei Bedarf können nach Festlegung der

Fakultät/en auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die Instutskonferenz und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

- (15) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag des Prüfungsausschusses beschlossen werden.

§ 8

Besondere Bestimmungen für das Berufsfeldpraktikum im Fach Sport

Sofern das Berufsfeldpraktikum im Fach Sport absolviert wird, galten nachfolgend die folgenden Bestimmungen:

- (1) Das Berufsfeldpraktikum sollte laut Studienplan für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen in der Regel im 4. oder 5. Semester abgeleistet werden.
- (2) Vor Antritt des Berufsfeldpraktikums ist eine im Studienplan besonders ausgewiesene - das Praktikum begleitende - Lehrveranstaltung erfolgreich zu besuchen.
- (3) Für Berufsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Grundschulen, die sich mit sport-/ bewegungs- und gesundheitswissenschaftlichen Anwendungs- und Forschungsgebieten befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in
 - a) Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Dachorganisationen des organisierten Sports, Sportvereinen)
 - b) (ambulanten) Rehabilitationseinrichtungen
 - c) zertifizierten Fitnessstudios
 - d) Bildungseinrichtungen (z. B. Ganztagschule, Kindertagesstätten, Volkshochschulen)
 - e) Krankenkassen
 anerkannt.
 Der Prüfungsausschuss kann die Liste um weitere Einrichtungen ergänzen.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Angabe des Betriebes/ der Organisation, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/ die Vorsitzende dies durch seine/ ihre Unterschrift bestätigt hat.

§ 9

Bachelor-Arbeit

- (1) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung der Bachelor-Arbeit für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen regelt § 21 RPO.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache oder einer im Einzelfall vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format zuzüglich einfach in geeigneter elektronischer Form einzureichen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit darf 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 RPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 11

In Kraft treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum XX. XX. 200X in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom XXX.

Duisburg und Essen, den xx xx xxxx

Für den Rektor
 der Universität Duisburg-Essen
 Der Kanzler
 In Vertretung
 Eva Lindenberg-Wendler

Studienplan für den Bachelor - Studiengang Grundschulen für das Studienfach Sport

Credits pro Modul	Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Gruppengröße*2)	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
7	A Bewegung und Erziehung	1	A1	2	x		VO	150	2	Grundlagen	keine	Klausur A1	2
			A2	3 (3)	x		SE	25	2	Grundlagen	keine	Klausur oder Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung A2	
5	C Bewegung und Training	1	C1	2,5	x		VO	150	2	Grundlagen	keine	1 Klausur C1	
7	A Bewegung und Erziehung	2	A3	2 (2)	x		EX	15	2	Grundlagen	keine		
7	B Bewegung und Gesundheit	2	B1	2	x		VO	125	2	Grundlagen	keine	Klausur B1	
5	C Bewegung und Training	2	C2	2,5	x		SE	25	2	Grundlagen	keine	1 Klausur C2	2
7	B Bewegung und Gesundheit	3	B2 (Diagnose und Förderung)	3 (0,5)	x		SE	25	2	Vertiefung	keine	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung über B2/B3	2
			B3	2	x		SE	25	2	Vertiefung	keine		
5	F Laufen, Springen, Werfen & Bewegen im Wasser	3	F1	2,5 (0,5)	x		SpÜ	22	2	Grundlagen	DLRG-Silber, 1. Hilfe Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		
5	F Laufen, Springen, Werfen & Bewegen im Wasser	4	F2	2,5 (0,5)	x		SpÜ	22	2	Grundlagen	DLRG-Silber, 1. Hilfe Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung F1 oder F2	1 (3. oder 4. Semester)
6	G Kompositorischer Sport/ Bewegungskünste	4	G1 oder G2	3 (0,5)	x		SpÜ	22	2	Grundlagen	1. Hilfe Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		
6	H Spiele/ Spielen in Mannschaften	4	H1	1 (0,5)	x		SpÜ	22	1	Grundlagen	1. Hilfe Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		
			H2	2 (0,5)	x		SpÜ	22	2	Grundlagen			
6	G Kompositorischer	5	G1 oder G2	3 (0,5)	x		SpÜ	22	2	Grundlagen	1. Hilfe Kurs (zur ersten sportpraktischen	Fachpraktische Prüfung G1 oder G2	1 (4. oder 5. Semester)

	Sport/ Bewegungskünste										Übung)		
6	H Spielen/ Spielen in Mannschaften	5	H3a-c	3 (0,5)	x		SpÜ	22	2	Grundlagen	1. Hilfe Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung H3	1
5	D Bewegung und Gesellschaft	6	D	5 (2)	x		PRJSE	25	3	Vertiefung	Module A-C abgeschlossen	Projektarbeit	1
8	Bachelor-Arbeit (mit Kolloquium)	6			x								Summe Prüfungen: 10
180	Summe Credits				x	KO	25	2					
6	BFP Berufsfeldpraktikum (alternativ im 5. Semester)	4 oder 5	BFP1 BFP2	3 3	x x		SE PR	25	1	Vertiefung	Module A-C abgeschlossen		

- *1) Zu den Wahlpflichtmodulen/-veranstaltungen ist im Studienplan im Detail anzugeben, welche und wieviel Module (z.B. 2 Module aus H-K) mit welchem Umfang (z.B. 12 Credits/ 6 SWS) aus dem vorgegebenen Modulkanon bzw. den Lehrveranstaltungen zu belegen sind. Angaben hierzu auch in § 5 Abs. 4 (Studienaufbau) aufnehmen.
- *2) Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.